



SACHSEN-ANHALT

---

Ministerium für  
Inneres und Sport

5.Landesnetzwerktreffen „Energie & Kommune 19.11.2015

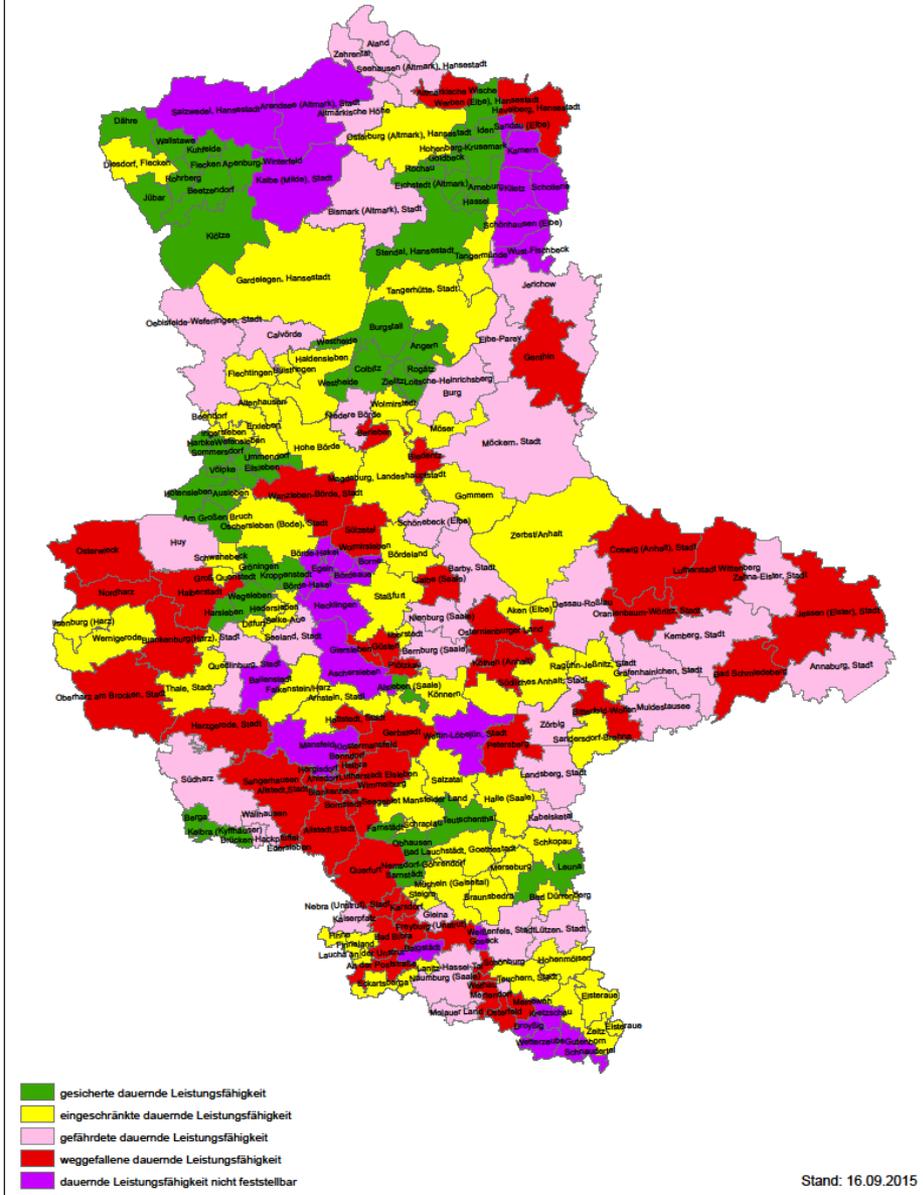
# **Energieeinsparcontracting – trotz oder wegen Haushaltskonsolidierung ?**

MR Volker Harms  
Referatsleiter Kommunale Konsolidierungsstrategien, Stark IV

# Übersicht Haushaltskennzahlenauswertung 2015



SACHSEN-ANHALT





# Zuschussbedarfe ausgewählter Produkte

Gemeinden	EG = Einheitsgem. VG = Verbandsgem. MZ = Mittelzentrum MG = Mitgliedsgem.	21 Allgemein- bildende Schulen	252 Museen	27 Volksbil- dung	28 Örtliche Kultur- aufgaben	365 KITA	42 Sportför- derung	5451 Straßen- reinigung- Beleuchtung, Winterdienst	552 Öffentl. Gewässer / Wasserbaul. Anlagen	538 Abwasser- beseitigung	553 Friedhofs/ Bestattungs- wesen	1117 Gebäude- management	1113 Zentrale Dienste	575 Tourismus	573 Allgem. Einrichtungen wirtschaftl. Unternehmen	VZA	VZA Bauhof	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbe- steuer		



		545		Straßenreinigung, Winterdienst, Straßenbeleuchtung
			(5451)	<p>Straßenreinigung, Winterdienst, Straßenbeleuchtung</p> <p>1. Reinigung von Wegen und Flächen Manuelle und maschinelle Beseitigung von Schmutz, Abfall und Wildwuchs nach eigenverantwortlich erstellten Reinigungsplänen angepasst an die örtlichen Gegebenheiten auf allen als "Fahrbahn" gewidmeten Verkehrsflächen, Gehwegen und Radwegen, öffentlichen und privaten Plätzen einschließlich Fußgängerzonen; Manuelle und maschinelle Beseitigung von Laub; Aufstellen und Leeren von Papierkörben; Lokale Sonderleistungen, z.B. Reinigung von Messen, Märkten, Straßenfesten, Veranstaltungen; Ölspurbeseitigung, Hundekotbeseitigung, Konzeptionelle Arbeit und Öffentlichkeitsarbeit</p> <p>2. Winterdienst Manuelles und maschinelles Räumen und Streuen auf Fahrbahnen, Radwegen, Gehwegen, Fußgängerzonen sowie öffentlichen und privaten Plätzen nach eigenverantwortlich erstellten Winterdienstplänen</p> <p>3. Straßenbeleuchtung Bau, Unterhaltung und Betrieb</p>



## KomHVO-E.:

### § 9

#### Allgemeine Planungsgrundsätze

- (1) Die Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Erträge und Aufwendungen sind in ihrer voraussichtlichen Höhe in dem Haushaltsjahr zu veranschlagen, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind. Die Einzahlungen und Auszahlungen sind nur in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich eingehenden oder zu leistenden Beträge zu veranschlagen. Bei den Veranschlagungen nach den Sätzen 1 und 2 hat eine Zuordnung jeweils nach Maßgabe der verbindlichen Produkt- und Kontenrahmenpläne fachspezifisch so genau wie möglich zu erfolgen. Die Planansätze sind sorgfältig zu schätzen, soweit sie nicht errechenbar sind.
- (3) Für denselben Zweck sollen Aufwendungen und Auszahlungen nicht an verschiedenen Stellen im Haushaltsplan veranschlagt werden. Wird ausnahmsweise anders verfahren, so ist auf die Ansätze gegenseitig zu verweisen.

### § 13

#### Weitere Vorschriften für die Planung und Bewirtschaftung

..

- (4) Interne Leistungen zwischen den Teilergebnisplänen sind zu verrechnen, sofern sie für die kommunale Haushaltswirtschaft wesentlich oder für die Kalkulation von Entgelten oder Abgaben erforderlich sind. Das gilt auch für aktivierungsfähige Leistungen, die einzelnen Maßnahmen des Teilfinanzplans zuzurechnen sind.
-



## KomHVO-E.:

### § 11

#### **Investitionen und Instandsetzungen**

(1) Investitionen sind die Auszahlungen für die Veränderung des Anlagevermögens, die zu Anschaffungs- und Herstellungskosten führen. Bei Instandsetzungen handelt es sich um Maßnahmen der Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit eines Vermögensgegenstandes, bei denen grundsätzlich Unterhaltungsaufwand entsteht.

(2) Bevor Investitionen und Instandsetzungen oberhalb einer von der Vertretung festgesetzten Wertgrenze beschlossen und im Haushaltsplan ausgewiesen werden, soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der sorgfältig geschätzten Folgekosten, die für die Kommune wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden. Bei Baumaßnahmen müssen insbesondere Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, der finanzielle Umfang der Maßnahme mit den voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Zuschüsse Dritter und ein Bauzeitplan im Einzelnen ersichtlich sind.



Ermittelte Zuschussbedarfe zum Teilprodukt

Straßenbeleuchtung:

15-50 €/E

⇒ Konsolidierungspotential



## Konsolidierungserlass des MI vom 24.9.2004:

III.2.c) Die Dienstleistungen kommunaler Hilfsbetriebe sind regelmäßig daraufhin zu überprüfen, ob eine andere Art der Aufgabenerledigung zu einer wirtschaftlicheren Lösung führt. Hierbei ist auch zu prüfen, ob selbst gesetzte Standards und Leistungsmerkmale entsprechend zu vermindern sind, sofern auf die Erledigung der Aufgabe nicht ganz verzichtet werden kann.

-> Art der Aufgabe pflichtig /freiwillig?



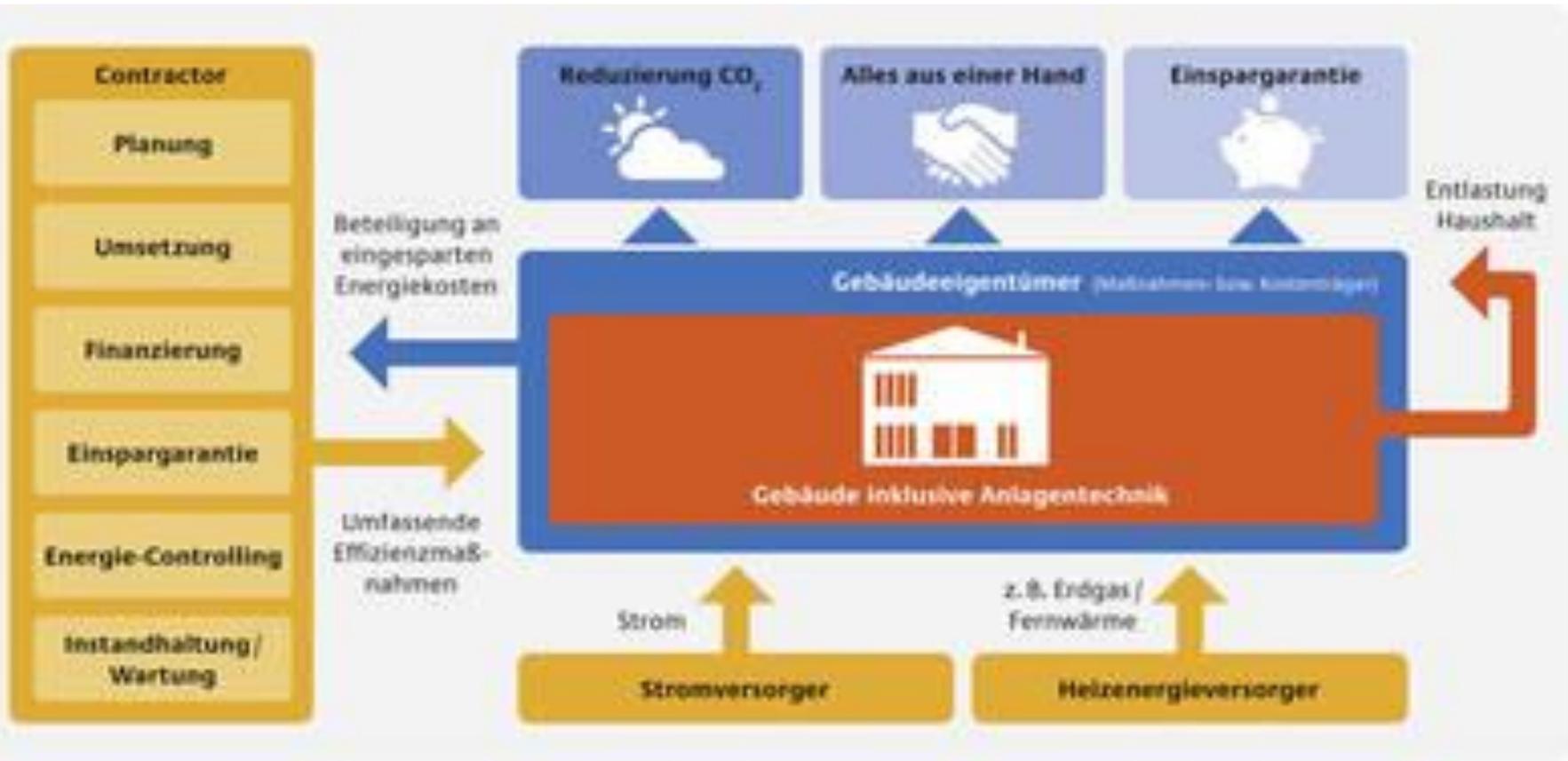
## **Straßengesetz Sachsen-Anhalt**

§ 2 Abs.2 Nr.3 StrG LSA: Zur öff. Straße zählt die Straßenbeleuchtung, soweit sie zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht erforderlich ist

§ 9 Abs.1 StrG LSA: Die Straßenbaulast umfasst alle mit dem Bau und der Unterhaltung der Straßen zusammenhängenden Aufgaben. Die Träger der Straßenbaulast haben nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange, insbesondere des Fußgänger-, Radfahrer- und Behindertenverkehrs sowie des öffentlichen Personennahverkehrs einschließlich des Umwelt- und Naturschutzes, zu berücksichtigen.

# Contractingmodelle

Quelle : dena





# Genehmigung von Kreditaufnahmen und kreditähnlichen Rechtsgeschäften

( § 108 Abs.2, 5 KVG LSA)

- > Einhaltung der Grundsätze geordneter Haushaltswirtschaft
- > Kreditverpflichtungen im Einklang mit dauernder Leistungsfähigkeit
- Haushalt und mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung ausgeglichen
- Ggfs. Haushaltskonsolidierungskonzept auskömmlich
- Liquiditätskreditrahmen genehmigungsfrei



## Bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen:

### -> Regelmäßig Versagung der Genehmigung

-> Ausnahme bei Unabweisbarkeit der Maßnahme:

-Unaufschiebbare Pflichtaufgabe im gesetzlichen Mindestumfang  
oder

-Haushaltsentlastende Wirkung der Maßnahme,  
die grds. dazu führt, dass die Haushaltskonsolidierung  
geschlossen wird und der Liquiditätskreditrahmen die Grenze der  
Genehmigungsfreiheit einhält

-> Varianten- und Wirtschaftlichkeitsvergleich



# Varianten- und Wirtschaftlichkeitsvergleich

-> Darstellung von Handlungsalternativen (Standards und Technik)

im Lebenszyklus

-> Gegenüberstellung bisherig und geplant:

Zuschuss Ergebnis

-> Bewirtschaftungsaufwand ./.-erträge

- Abschreibung
- Betriebskosten
- Instandhaltungskosten
- Verwaltungskosten
- Zinsen
- Sonderposten aus Anschlussbeiträgen für Erneuerung( § 6 Abs.1,2 KAG LSA) oder Verbesserung

Liquiditätswirksamkeit

---



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

Die zitierten Erlasse (und weitere Rechts- und Verwaltungsvorschriften zum kommunalen Haushalt Doppik) finden Sie unter:

<http://www.mi.sachsen-anhalt.de/service/downloadservice/kommunaler-haushaltdoppik/>